



GZ: 131-9/787-2024/Hau

Betreff: Gölles Anika und Klammer Martin, Wetzelsdorf 67, 8330 Feldbach;
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
gemäß § 40 Stmk. BauG für die bestehenden Gebäude
auf den Grundstücken Nr. .154 und 1953/13 der KG 62102 Auersbach
in 8330 Feldbach, Wetzelsdorf 67;
Bauakt-Nr. 20240341

Feldbach, am 24.10.2024

**Kundmachung und Ladung zu einer Verhandlung
zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes
gemäß § 40 Stmk. Baugesetz 1995**

Gemäß § 40 des Stmk. Baugesetzes 1995 i.d.g.F. sowie gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen
Verfahrensgesetzes 1991 wird für

Mittwoch, 13. November 2024, um 11 Uhr

eine Verhandlung zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für die bestehenden Gebäude auf
den **Grundstücken Nr. .154 und 1953/13 der KG 62102 Auersbach in 8330 Feldbach,
Wetzelsdorf 67**, mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Wetzelsdorf 67, 8330 Feldbach)
anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Frau Ing. Jessica Liebmann

Bautechnische Sachverständige:

Herr Arch. DI. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Gabriele Hauer)



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



	STROM		RW-KANAL		ABBRUCH
	WASSER		GAS-LEITUNG		BESTAND
	SW-KANAL		TELEKOM		NEUBAU

